

# Der 17. Rang und der bernische Schulzwang

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **21 (1900)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-260935>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Ernten zerstören und dass es ratsam sei, *Vorräte* für die magern Jahre zu sammeln, was zur *Sparsamkeit* führte. Fleiss und Sparsamkeit förderten nicht nur den Wohlstand, sondern wurden eine Quelle von Gesundheit und Kraft. Fleiss und Sparsamkeit wurden auch hervorragende Charaktereigenschaften, die Wurzeln der persönlichen Unabhängigkeit. Diese Fortschritte im Leben des Menschen beruhen auf dem *Eigentum*.

Nicht nur im Geiste, sondern auch im Körper prägen sich die grossen Unterschiede aus: Der Wilde hat einen scheuen, misstrauischen Blick und geht auf den Fusssohlen, der durch Arbeit und Eigentum erstarkte Mann fühlt sich sicher, sein Auftreten ist fest und sein Auge zeigt einen offenen Blick. (Forts. folgt.)

---

### Der 17. Rang und der bernische Schulzwang.

Unter diesem Titel haben wir vor 20 Jahren im Pionier Nr. 5 einen Artikel veröffentlicht, worin wir nachwiesen:

1. dass zwischen den bernischen Amtsbezirken ein grösserer Unterschied ist in der Schulbildung als zwischen Basel-Stadt und Appenzell I.-Rh.;

2. dass der mangelhafte Schulbesuch oder Schulunfleiss die Hauptursache ist, dass Bern im 17. Rang stand.

In allen andern Kantonen hat man das sehr wohl begriffen und es wurden in der Schulgesetzgebung überall strenge Bestimmungen gegen das Absenzenunwesen aufgenommen. Der Grundsatz, *jede unentschuldigte Abwesenheit ist strafbar*, fand allgemeine Anerkennung, ausgenommen im Kanton Bern. In dieser Beziehung war man während den Beratungen des Schulgesetzes von 1894 vollkommen mit Blindheit geschlagen, als man in § 65 bestimmte: „Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert vier Wochen im Sommer *einen Zehntel* der Unterrichtsstunden überschreiten, so soll Anzeige an den Regierungstatthalter erfolgen.“

Durch diesen ganz unglückseligen Artikel wurde die Reform des bernischen Primarschulwesens gründlich verpfuscht; denn dadurch wurde zum vornherein ein voller Zehntel der obligatorischen Schulzeit dem Moloch der Faulheit geopfert, der regelmässige Gang

des Unterrichts schwer geschädigt, ja verunmöglicht und ein grosser Teil der bernischen Jugend dem Vagabundenleben preisgegeben.

Ich habe Schüler angetroffen, welche vormittags während der Schulzeit sich damit belustigten, in nächster Nähe des Bahnhofs in Bern Steine auf die Eisenbahnzüge hinunterzuwerfen. Dies nur ein Beispiel, um zu zeigen, wie dieser „Zehntel“ der Schulzeit totgeschlagen wird. Die Schulversäumnisse sind geradezu durch das bernische Schulgesetz, Art. 65, sanktioniert.

Wenn man aber der Schuljugend erlaubt, einen *Zehntel* der Schulzeit mit allerlei Allotria zu verlieren, so ist sicher, dass dies nicht ohne Folgen für die Lebensgewohnheiten sein wird. Wird nicht der Jugend die Auffassung beigebracht, man brauche nicht alle Werktage zu arbeiten; wird da nicht der Unzuverlässigkeit und dem Schlendrian im Leben Thür und Thor geöffnet, dem Blau-machen, dem Simulieren von Krankheiten, der Arbeitsscheu?

Es ist in der ganzen Schweiz kein einziges Schulgesetz, das mit einem solchen Kardinalfehler behaftet ist. Der Kanton Bern und die Gemeinden bringen die grössten finanziellen Opfer; man schenkt sogar den Schülern die Lehrmittel, aber dazu auch den Freibrief, die Schule unentschuldigt zu versäumen. Ist das nicht Unsinn?

Solange die Berner das nicht einsehen wollen, ist gar keine Aussicht vorhanden, aus dem *wahrhaft beschämenden 17. Rang herauszukommen, eher wird unser Kanton noch fallen in der Rangstufe und in der Achtung der Eidgenossen.*

Obschon die Abszents Tabellen nicht mehr veröffentlicht werden, ist es bombensicher, dass jene jurassischen Amtsbezirke, *die am Schwanz der Eidgenossenschaft marschieren*, auch den *allerschlechtesten* Schulbesuch haben, wie von jeher.

Viele werden achselzuckend fragen: Was ist da zu machen? Der verfluchte Zehntel ist nun einmal im Schulgesetz genehmigt. Da bin ich anderer Meinung! Dieses Grund- und Krebsübel im bernischen Schulwesen muss herausgeschnitten werden, koste es, was es wolle!

Zunächst müssen alle, die davon überzeugt sind, diese Erkenntnis bei jeder Gelegenheit zu verbreiten suchen und darauf drängen, dass Hand angelegt werde. Wir werden es wohl dazu bringen, dass unsere Schulkommissionen und Gemeindebehörden für diese gründliche Verbesserung eintreten.

Zur Illustration folgen hier die gesetzlichen Bestimmungen anderer Kantone über das Absenzenwesen. Man vergleiche sie mit den bernischen.

**Zürich.** *Gesetz betreffend die Volksschule*, vom 11. Juni 1899.

§ 47. Den Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für regelmässigen und *ununterbrochenen* Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

§ 49. Eltern, Pfegeltern und Vormünder, sowie Dienst- oder Arbeitsherren, welche ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, sind nach fruchtloser Mahnung durch die Schulpflege bis auf *Fr. 15* zu bestrafen.

In schweren Fällen soll Strafanzeige wegen Verletzung der Elternpflichten oder wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen erfolgen.

(Fortsetzung folgt.)

---

### Diverses.

**Berlin.** *Über die beabsichtigte Seminarreform* sprach sich Provinzialschulrat Dr. Montag aus Breslau bei der Jubelfeier des katholischen Seminars zu Preiskretscham aus. Danach wird angestrebt, die Seminare in Verbindung mit den Präparandien in sechsklassige umzuwandeln. Alles unnütze Gedächtniswerk soll verschwinden, ebenso das durch Leitfäden hervorgerufene Scheinwissen; lediglich ein klares Urteil, das sich an den Meisterwerken der Klassiker bildet, soll die Grundlage für das pädagogische Wissen sein. Es soll für die Folge Gelegenheit geboten sein, in vier Klassen das pädagogische Studium zum Abschluss zu bringen und die letzten zwei Jahre der pädagogischen Fachbildung und dem praktischen Unterricht in allen seinen Teilen zu widmen, um dadurch die Hauptaufgabe der Erziehung besser zu lösen, als es bisher möglich war.

---

### Litteratur.

*Ernst Bock, Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers in Wort und Bild.* 17. Auflage. Leipzig. Verlag von Keils Nachfolger. *Preis Fr. 1.*

Dieses nach Begutachtung von Schulmännern herausgegebene Buch umfasst 208 Seiten und enthält das Wichtigste über den